

Stelle weg bei Schwangerschaft?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 4. April 2015 16:58

Hier mal der Erlass:

<https://www.schulministerium.nrw.de/BP/OLIVER/Erlasse/LVV-Erlass.pdf>

Zu beachten ist vor allem Punkt 5 am Ende.

Zitat

Werden Elternzeit und Elterngeld in Anspruch genommen, ist die Rückkehr an die bisherige Schule unter Ausschöpfung des Bezugszeitraumes für Elterngeld gemäß § 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz möglich.

Und nochmal aus eigener Erfahrung:

Für die Zeit des Mutterschutzes nach der Geburt erhält frau ja volle Bezüge, die auf das Elterngeld angerechnet werden. Das heißt, dass für diese Zeit kein Elterngeld ausgezahlt wird, aber die Weiterzahlung der ursprünglichen Bezüge als solches gerechnet werden.

Dementsprechend kann man also ein Jahr Elternzeit ab Geburt inkl. Mutterschutz nehmen, 12 Monate - Mutterschutz Elterngeld beziehen und danach regulär wieder an die alte Schule zurück.

Bleibt man länger weg, kommt man in eine "Leerstelle" und wird dann wohnortnah eingesetzt. Die Verbände empfehlen aber in jedem Fall, Kontakt zum Personalrat aufzunehmen, um so eine Rückkehr an die alte Schule sicherzustellen bzw. bei einer Versetzung die "Wunschschule" (oder das geringste Übel) zu erhalten.

Gruß

Bolzbold